



BOBENHEIM - ROXHEIM

Änderungsplan II zum Bebauungsplan Gewerbegebiet südl. der Mörscher-Str.

M. 1 : 1000

Zeichenerklärung :

- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT BZW. VORHANDEN
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GE GEWERBEGEBIET
- I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- I. a) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 - 7 BBauG -1979-
- Entlang der K 1 sind Öffnungen (Zufahrten und Zugänge) in den Einfriedigungen zulässig.
 - Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße vom 2. Oktober 1978.
- b) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 123 LBauO -1982-
- Bei Verwaltungs- und Wohngebäuden ist eine freie Dachform zulässig, wobei die Gesamthöhe (Firsthöhe) von 8 m, gemessen ab Straßenoberkante K 1, nicht überschritten werden darf.
 - Im übrigen gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße vom 2. Oktober 1978.

- II. Begründung:
- Dieser Plan entspricht den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes.
 - Die Erstellung des Änderungsplanes war aus folgendem Grund notwendig:
Im bestehenden Bebauungsplan ist für das Grundstück Plan-Nr. 955/3 sowohl eine Baugrenze als auch das Symbol öffentlicher Parkplätze enthalten, wobei jedoch zwischen beiden Nutzungsarten keine klare Abgrenzung enthalten ist. Diese klare Abgrenzung soll nun durch diesen Änderungsplan erfolgen, um bei einer evtl. Bebauung eine klare Aussage zu haben. In diesem Zusammenhang wurden dann gleichzeitig die im Änderungsplan I zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet südlich der Mörscher Straße aufgenommenen Festsetzungen übernommen, um eine Einheitlichkeit zu erhalten.
- III. Bodenordnende Maßnahmen
- Bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.
 - Der Gemeinde entstehen durch die Verwirklichung dieses Änderungsplanes keine Kosten.

Bobenheim-Roxheim, den **7. FEB. 1984**
Gemeindeverwaltung



Daten:

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstücke	Plan-Nr.	Unterschrift
	955/3, 952/1, 956	
	955/2	<i>P. Vot.</i>
	955/4	<i>[Signature]</i>

Aufstellung und Annahme dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 18.12.83 im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den 18.12.83, bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.83 benachrichtigt. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 21.12.83. Die Beschlussfassung als Satzung erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.12.83.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 24 GemO wurde am 19.04.1984 im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den 19.04.1984, bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.



Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.
Bobenheim-Roxheim, den 12.02.1997
Gemeindeverwaltung

(Reiner)
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **07.03.1997** in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 19.04.1984 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den **07.03.1997**
Gemeindeverwaltung



(Reiner)
Bürgermeister